

SCHULDRECHT ALLGEMEINER TEIL

ALLE SCHEMATA DER EINFÜHRUNGEN ZUM ALLGEMEINEN SCHULDRECHT

Peter Felix Schuster

<http://www.peterfelixschuster.de>

11. November 2008

- 1 Ort (ausdrücklich) bestimmt?
- 2 Aus den Umständen/Natur des Schuldverhältnisses?
- 3 Holschuld.

	Leistungsort	Erfolgort
Holschuld	Beim Schuldner	Beim Schuldner
Schickschuld	Beim Schuldner	Beim Gläubiger
Bringschuld	Beim Gläubiger	Beim Gläubiger

Anspruch X gegen Y auf (primäre) Erfüllung

- 1 **Anspruch entstanden?** Vertragsschluss, rechtshindernde Einwendungen (§§ 104 ff., Form, §§ 134, 138 BGB)
- 2 **Anspruch untergegangen?** Rechtsvernichtende Einwendungen: Anfechtung, Unmöglichkeit nach § **275 Abs. 1 BGB**, Erfüllung, § **326 Abs. 1 BGB**.
- 3 **Anspruch gehemmt** (positiv: *Anspruch durchsetzbar*)? Verjährung, § **275 Abs. 2, Abs. 3 BGB**, andere dauerhafte Einreden.

UNMÖGLICHKEIT BEI GATTUNGSSCHULD §§ 275 ABS. 1, 243 ABS. 1, ABS. 2 BGB

- 1 Ganze Gattung untergegangen?
- 2 Gattung begrenzt (Vorrat) und untergegangen?
- 3 Konkretisiert – § 243 Abs. 2 BGB Stückschuld – und untergegangen?
- 4 Leistungsgefahr übergegangen – durch Annahmeverzug oder gesetzliche Anordnung?

- 1 Kostenaufwand für den Schuldner ermitteln
- 2 Leistungsinteresse des Gläubigers ermitteln (meist der Marktwert der Leistung)
- 3 Unverhältnismäßigkeit zueinander? Dabei sind ein eventuelles Vertretenmüssen des Schuldners und der Inhalt des Schuldverhältnisses zu berücksichtigen.

- ① Vorsatz?
- ② Fahrlässigkeit: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt?
- ③ Milderer Haftungsmaßstab? Etwa nur grobes Verschulden oder Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (§ 277 BGB)?
- ④ Strengerer Haftungsmaßstab: Übernahme eines Beschaffungsrisikos, einer Garantie.

- ① (Bestehendes Schuldverhältnis)
- ② Person mit Wissen und Wollen des Schuldners eingesetzt
- ③ Pflichtenkreis: Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger eingesetzt
- ④ Bei Erfüllung (nicht nur bei Gelegenheit der Erfüllung)
- ⑤ Schuldhafte Verletzung der Pflichten des Schuldners gegenüber des Gläubigers (Haftungsmaßstab, der auch für den Schuldner gilt!).

UNTERSCHIEDUNG DER SCHADENSERSATZARTEN, § 280 BGB

	SE statt der Leistung (Abs. 3)	„Einfacher“ SE (Abs. 1)
Behebbarkeit	Der Schaden kann durch (Nach-) Erfüllung noch behoben werden	Der Schaden kann durch (Nach-) Erfüllung nicht mehr behoben werden.
Gläubigerinteresse	Einziger Gläubigernachteil ist fehlende Erfüllung.	Gläubiger erleidet Nachteile, die er bei völligem Ausbleiben der Leistung nicht erlitten hätte.
Sinn, Wortlaut	Schadensersatz <i>ersetzt</i> die Leistung, <i>daneben</i> wäre eine Erfüllung (Möglichkeit unterstellt) nicht mehr sinnvoll bzw. unbillig.	<i>Neben</i> dem Schadensersatz ist Erfüllung noch sinnvoll und billig, er ersetzt die Erfüllung nicht.
Nachfristsetzung	Nachfristsetzung noch sinnvoll	Nachfristsetzung nicht mehr sinnvoll.
Art der verletzten Pflicht	Hauptleistungspflicht bzw. leistungsbezogene Pflicht wird verletzt	Andere (nicht leistungsbezogene) Pflicht wird verletzt

SONSTIGE PFLICHTVERLETZUNG, § 280 ABS. 1 BGB (AUCH CIC)

- (Anwendbarkeit? Ausgeschlossen bei Spezialnormen)
- ① Bestehendes Schuldverhältnis (vertraglich, quasivertraglich, gesetzlich).
Es darf nicht erst durch die Verletzungshandlung entstehen!
- ② Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis (auch § 241 Abs. 2 BGB)
 - ① Pflicht aus dem Schuldverhältnis bestimmen
 - ② Verletzung derselben feststellen
- ③ Vertretenmüssen (§ 276 Abs. 1) des Schuldners, § 280 Abs. 1 S. 2.
- ④ Auf der Pflichtverletzung beruhender Schaden. Kein Schaden wegen Verzögerung oder statt der Leistung (sonst: erweiternde Voraussetzungen gem. § 280 Abs. 2, Abs. 3)

SCHADENSERSATZ STATT DER LEISTUNG BEI EINFACHER NICHTLEISTUNG, §§ 280, 281 BGB

- ① Anwendungsbereich: Schuldverhältnis, keine Spezialnorm
- ② Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1 S. 1 BGB = Nichtleistung trotz Fälligkeit
- ③ Erfolgreiche Bestimmung einer angemessenen Nachfrist?
 - ① Angemessenheit der Frist?
 - ② Fruchtloser Ablauf der Frist?
 - ③ (Wenn Fristsetzung nicht möglich: Abmahnung, § 281 Abs. 3).
- ④ Ansonsten: Fristsetzung entbehrlich?
 - ① Aus Spezialnormen? Etwa § 440 S. 1 BGB.
 - ② Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung des Schuldners, § 281 Abs. 2 1. Fall BGB?
 - ③ Besondere Umstände, § 281 Abs. 2 2. Fall BGB?
- ⑤ Vom Schuldner zu vertreten, § 280 Abs. 1 S. 2? Zu vertreten haben muss er die Nichtleistung trotz Fälligkeit und (grundsätzlich) Nachfristsetzung.
- ⑥ Kein Ausschluss des Anspruchs
 - ① Kein Anspruch, wenn bei Schlechtleistung die Pflichtverletzung nur unerheblich ist, § 281 Abs. 1 S. 3 BGB.
 - ② Nur Anspruch bei eigener Vertragstreue des Gläubigers.

SCHADENERSATZ WEGEN NEBENPFLICHTVERLETZUNG, §§ 280 ABS. 1 S. 1, ABS. 3, 282

- ① Bestehendes Schuldverhältnis, § 280 Abs. 1 S. 1
- ② Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Schuldverhältnis, § 280 Abs. 1 S. 1/§ 282
 - ① Bestehen einer Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2II
 - ② Verletzung dieser Pflicht
- ③ Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 (wird vermutet)
- ④ §§ 280 Abs. 3, 282: Unzumutbarkeit der Leistung durch den Schuldner für den Gläubiger. Abwägung aus der Schwere der Pflichtverletzung und dem Grad des Verschuldens. In der Regel wird eine Abmahnung (§ 281 Abs. 3) erforderlich sein.
- ⑤ Schadensersatz statt der Leistung: Gläubiger kann die Annahme der Leistung verweigern und verlangen so gestellt zu werden, als hätte der Schuldner ordnungsgemäß geleistet. Für Schadensersatz statt der *ganzen* Leistung wird man wohl § 281 Abs. 1 S. 2 und § 281 Abs. 1 S. 3 hinzuziehen müssen.

SE STATT DER LEISTUNG WG. UNMÖGLICHKEIT, §§ 280 ABS. 2, 3, 283

- ① *Bestehendes Schuldverhältnis* (vertraglich, quasivertraglich, gesetzlich)
- ② *Verletzung einer Pflicht* aus dem Schuldverhältnis
 - ① Pflicht ist die Leistungspflicht
 - ② Verletzung ist hier die *Nichtleistung* wg. Unmöglichkeit § 275 Abs. 1–3 (prüfen!)
 - ③ Durch die Nichtleistung entstandener *Schaden*.
- ③ *Vertretenmüssen* (§ 276 Abs. 1) des Schuldners, § 280 Abs. 1 S. 2, d.h. keine *Exkulpation*.
- ④ Schaden
- ⑤ Kausalität

- 1 Anspruch für Schadenersatz statt der Leistung dem Grunde nach (d.h. ein Schaden muss nicht vorliegen!) gegeben („anstelle des Schadenersatzes...“)
- 2 *Aufwendung* = **freiwilliges Vermögensopfer** im Vertrauen auf Erhalt der Leistung.
- 3 Billigkeit der Aufwendung = ein vernünftig denkender Mensch hätte die Aufwendung auch gemacht (Gedanke des § 254 BGB, voreilige Aufwendungen werden nicht ersetzt).
- 4 Kausalität: Zweck der Aufwendung wäre bei ordnungsgemäßer Leistung erreicht worden und ist nun entfallen.

VORAUSSETZUNGEN SCHULDNERVERZUG, §§ 280 ABS. 1, ABS. 2, 286 BGB

- ① (Schuldverhältnis)
- ② Pflichtverletzung iSd § 280 Abs. 1 = Leistungsverzögerung § 286 BGB
 - ① Möglichkeit der Leistung (wirksame Leistungspflicht)
 - ② Durchsetzbarkeit des Anspruchs (Fälligkeit, Einredefreiheit)
 - ③ Nichtleistung
- ③ § 286: Mahnung oder deren Entbehrlichkeit
 - ① *Mahnung* (Grundfall)
 - ② Entbehrlichkeit der Mahnung
 - ① Zeit für die Leistung ist *nach dem Kalender bestimmt*, § 286 II Nr. 1.
 - ② Auf ein *Ereignis* soll nach angemessener, nach dem Kalender bestimmbarer Zeit die Leistung folgen, § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
 - ③ Ernsthafte (!) und endgültige (!) *Leistungsverweigerung* des Schuldners, § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB.
 - ④ *Besondere* Gründe unter *Abwägung* der beiderseitigen Interessen, § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB.
 - ⑤ Bei *Geldforderungen*: *30-Tage-Frist* nach Rechnungsstellung, § 286 Abs. 3 BGB.
- ④ Verschulden, § 286 Abs. 4/§ 280 Abs. 1 S. 2.

- ① Schadensersatz für Verzugsschaden, §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB
- ② Verzinsungspflicht, § 288 BGB = pauschaler Verzugsschaden
- ③ Haftungsschärfung, wenn eigentlich Haftungsmilderungen greifen
- ④ Beseitigung von Haftungsvergünstigungen, § 287 S. 1 BGB.
- ⑤ Haftung auch für Zufall, § 287 S. 2 BGB.

- ① (Schuldverhältnis, keine Spezialvorschriften)
- ② Leistungsberechtigung des Schuldners
- ③ Leistungsfähigkeit: Leistungserbringung darf nicht unmöglich sein, § 297 BGB.
- ④ Angebot der Leistung durch den Schuldner
 - ① *Tatsächliches* Angebot *wie* sie geschuldet war zur rechten *Zeit* am rechten *Ort* (durch die rechte *Person*), § 294, oder
 - ② *Wörtliches* Angebot (rechtsgeschäftsähnlich), § 295 S. 1, oder
 - ③ Leistungszeit nach dem *Kalender* bestimmt/nach Ereignis bestimmbar
Angebot entbehrlich, § 296 S. 1/S. 2
- ⑤ Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger
 - ① Nichtannahme der Leistung, § 293 BGB, oder
 - ② Unterlassen der Mitwirkung, §§ 295 S. 1 (2. Fall), 296 BGB, oder
 - ③ Verweigerung der Gegenleistung, § 298 BGB
 - ④ Ausnahme: Nur vorübergehende Nichtannahme. Gegenausnahme:
Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt oder Ankündigung durch Schuldner. § 299 BGB
- ⑥ Verschulden entbehrlich!

- *Haftungsmilderung*: Schuldner hat nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 300 I (Merkposten etwa bei §§ 280, 283, bei § 286 sowie bei § 326)
- *Gefahrübergang* auf den Gläubiger (!)
 - *Leistungsgefahr* bei Gattungsschuld, § 300 II
 - *Gegenleistungsgefahr*, § 326 II 1 2. Fall, § 446 S. 3
- Ersatz von *Mehraufwendungen*, § 304
- Wegfall der Verzinsung, § 301, und nur Ersatz der wirklich gezogenen Nutzungen, § 302.
- Recht zur Besitzaufgabe nach Androhung, § 303, zur Hinterlegung, § 372, oder zur Versteigerung, § 383
- Normalerweise kein Rücktrittsrecht
- Beachte: Wenn die Abnahmepflicht Hauptpflicht des Vertrages ist (etwa bei Kauf-/Werkvertrag) kann der Gläubiger im Annahmeverzug u.U. sogar seinerseits mit dieser Abnahmepflicht in Schuldnerverzug geraten!

FÄLLE DES § 311 ABS. 2 BGB (VORVERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE)

- 1 Die **Aufnahme von Vertragsverhandlungen**, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- 2 **Vertragsanbahnung**, § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
- 3 **Ähnliche geschäftliche Kontakte**, § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB.
Auffangklausel.

- 1 Bestehender Vertrag – nach § 311a Abs. 1 ändert die anfängliche Unmöglichkeit nichts an der Wirksamkeit des Vertrags.
- 2 Befreiung von der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.
- 3 Bestehen des Leistungshindernisses bereits bei Vertragsschluss
- 4 Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Schuldners vom Leistungshindernis
- 5 Schaden (positives Interesse) – Begründung höchst strittig! Alternativ: § 284 BGB

SCHULDVERHÄLTNIS MIT SCHUTZWIRKUNG ZUGUNSTEN DRITTER

- ④ **Rechtsgrundlage** (str.): (§§ 328 ff. BGB analog); Ergänzende Vertragsauslegung, §§ 133, 157; § 242/Richterrecht; § 311 Abs. 3 BGB
- ① **Schuldverhältnis** zwischen den Hauptparteien
- ② **Leistungsnahe** des Dritten (mit der Leistung des Schuldners)
- ③ **Schutzpflicht** des (Haupt-)Gläubigers gegenüber dem Dritten.
- ④ **Erkennbarkeit** für den Schuldner (bzgl. 2 und 3).
- ⑤ **Schutzbedürfnis**: Dritte Person ohne eigenen vertraglichen Anspruch gegen den Schuldner

Rechtsfolge: Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch gegenüber dem Dritten

- 1 Anwendbarkeit
 - 1 Schuldverhältnis
 - 2 Keine Spezialnorm
- 2 Ist ein Punkt, in dem Vorstellung oder Erwartung und Wirklichkeit nicht übereinstimmen, zur Geschäftsgrundlage geworden? Hat ihn also mindestens eine Partei vorausgesetzt? („*reales Element*“)
- 3 Ist der Punkt Vertragsinhalt geworden (Auslegung!)? Dann keine Geschäftsgrundlage!
- 4 War der Punkt für diese Partei so wichtig, dass sie den Vertrag nicht oder nicht so abgeschlossen hätte, wenn sie die Richtigkeit ihrer Voraussetzung (oder Erwartung) als fraglich erkannt hätte? („*hypothetisches Element*“)
- 5 Unzumutbarkeit: Hätte sich die andere Partei *redlicherweise* (Treu und Glauben unter Berücksichtigung der vertraglichen oder gesetzlichen *Risikoverteilung*) auf die Berücksichtigung dieses Umstands einlassen müssen? („*normatives Element*“)
- 6 Rechtsfolge(n): Vertragsanpassung Rücktrittsrecht, wenn eine

RÜCKTRITTSRECHT BEI EINFACHER NICHTLEISTUNG, § 323 ABS. 1

- ① Anwendungsbereich:
 - ① Gegenseitiger Vertrag,
 - ② keine Spezialnormen
- ② *Nichtleistung* trotz Fälligkeit und Möglichkeit?
 - ① Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht des Schuldners (Ausnahme: § 323 Abs. 4 BGB)
 - ② Nichtleistung (oder nicht vertragsgemäße Leistung)
 - ③ Möglichkeit der Leistung (sonst § 326 BGB)
- ③ Erfolglose Bestimmung einer angemessenen *Nachfrist*
 - ① Angemessene Frist bestimmt?
 - ② Ablauf ohne (vertragsgemäße) Leistung?
- ④ Ansonsten: *Frist entbehrlich*, § 323 Abs. 2 BGB?
 - ① Entbehrlichkeitsgründe aus Spezialnormen, etwa § 440 S. 1 BGB, oder aus dem Vertrag selbst.
 - ② Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung, § 323 Abs. 2 Nr. 1?
 - ③ *Relatives Fixgeschäft*, § 323 Abs. 2 Nr. 2?
 - ④ Besondere (gewichtige!) Umstände, § 323 Abs. 2 Nr. 3?
- ⑤ *Kein Ausschluss des Rücktritts*

- ① Gegenseitiger Vertrag
- ② Nichteingreifen des § 323 – also keine Leistungspflicht betroffen – oder speziellerer Normen
- ③ Verletzung einer Nebenpflicht nach § 241 II (keiner Nebenleistungspflicht)
- ④ Unzumutbarkeit des weiteren Festhaltens am Vertrag. Dies setzt idR gem. § 323 Abs. 3 voraus, dass der Schuldner zuvor abgemahnt worden ist. Nach dem Gedanken des § 323 Abs. 2 Nr. 3 kann aber eine Abmahnung bei besonders schwerwiegenden Verstößen entbehrlich sein.

ENTFALLEN DER GEGENLEISTUNG BEI UNMÖGLICHKEIT § 326 ABS. 1 BGB

- 1 Befreiung des Schuldners von der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1–3?
- 2 Kein Ausschluss nach § 326 Abs. 1 S. 2 (sonst: Rücktrittsrecht nach § 326 Abs. 5)
- 3 Keine überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers nach § 326 Abs. 2 S. 1 Fall 1
- 4 Kein Annahmeverzug trotz Nichtvertretenmüssen des Schuldners, § 326 Abs. 2 S. 1 Fall 2
 - 1 Annahmeverzug, §§ 293 ff.
 - 2 Kein Vertretenmüssen des SchuldnersSonst aber vielleicht Minderung nach §§ 326 Abs. 2 S. 2, 441 Abs. 3
- 5 Kein Verlangen nach Ersatzherausgabe (§ 285), § 326 Abs. 3

- Wegfall der Leistungspflichten (grds.) – nicht explizit erwähnt
- Rückgewähr bereits empfangener Leistungen
 - Bei Ausschluss der Rückgewähr: Wertersatz, § 346 Abs. 2
 - In bestimmten Fällen Ausschluss des Wertersatzes, § 346 Abs. 3
- Weitere Folgen: Nutzungs-, Verwendungs- und Schadensersatz

Aufrechnung, §§ 387 ff.

Zwei bestehende **Schuldverhältnisse**

Gleichartigkeit der Leistungen

Hauptforderung **erfüllbar**, Gegenforderung **fällig** und **durchsetzbar**

(keine Konnexität notwendig)

Aufrechnungserklärung, § 388

Rechtsfolge: **Erlöschen** der Forderungen, **soweit** sie sich decken, § 389 – rückwirkend.

Zurückbehaltungsrecht, §§ 273 f.

Zwei bestehende **Schuldverhältnisse**

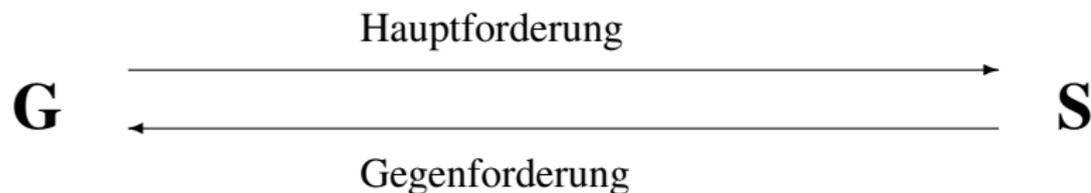
Verschiedenartigkeit der Leistungen

Gegenforderung **fällig** und **durchsetzbar**

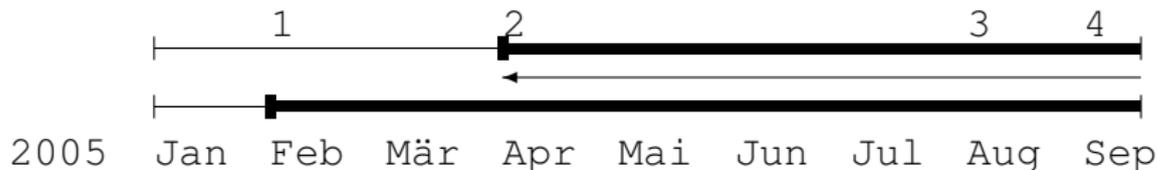
„Aus demselben rechtlichen Verhältnis“ (**Konnexität**)

(**Einrede** – muss geltend gemacht werden)

Rechtsfolge: Verurteilung **Zug-um-Zug**, § 274



G ist der Aufrechnungsgegner, also der Gläubiger der Haupt-, Schuldner der Gegenforderung. **S** ist der Aufrechnende, also der Schuldner der Haupt- und Gläubiger der Gegenforderung



- 1 Entstehung der Gegenforderung
- 2 Entstehung der Hauptforderung. Die Forderungen stehen sich erstmals aufrechenbar gegenüber
- 3 Eintritt der Verjährung der Gegenforderung
- 4 Erklärung der Aufrechnung